

Allgemeine Akkreditierungsrichtlinien für JournalistInnen, BloggerInnen & Content CreatorInnen für die Leipziger Messe

Als Messeveranstalter wollen wir JournalistInnen, BloggerInnen & Content CreatorInnen den Zugang zu Informationen über unsere Veranstaltungen und unser Unternehmen mithilfe einer Akkreditierung erleichtern. Eine Akkreditierung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der journalistischen Berichterstattung.

Eine Medien-Akkreditierung können erhalten:

Personen aus dem In- oder Ausland, die ihre journalistische (auch foto-journalistische) Tätigkeit (mit Bezug zum jeweiligen Messthemata) folgendermaßen nachweisen können:

- a. durch Vorlage von Namensartikeln, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als sechs Monate sind,
- b. durch Vorlage eines Impressums, in dem sie als RedakteurInnen, ständige redaktionelle Mitarbeitende oder AutorInnen genannt sind, und das zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als drei Monate ist,
- c. durch Vorlage eines schriftlichen Auftrages einer Voll-Redaktion im Original mit Bezug zur aktuellen Messe,
- d. mittels eines Weblinks zu einer Online-Publikation (zum Beispiel Online-Magazin, Blog, YouTube/Twitch- oder Social-Media-Kanal), die in der jeweiligen Branchen-Community etabliert ist, regelmäßig berichtet (mindestens zwölf Beiträge im Jahr) und eine angemessene Reichweite vorweisen kann. In diesen Fällen ist eine Vorab-Akkreditierung wegen erhöhten Prüfungsaufwandes erforderlich. Solche Online-Medien müssen seit mindestens zwölf Monaten existieren, regelmäßige Beiträge vorweisen und der letzte Beitrag mit Bezug zum Messthemata darf höchstens einen Monat alt sein.
- e. durch Vorlage eines höchstens sechs Monate alten Beleges, dass sie für Schülerzeitungen arbeiten, oder durch Vorlage eines gültigen Ausweises einer Jugendpresseorganisation oder durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Schule, welche die redaktionelle Tätigkeit für die Schülerzeitung bestätigt.
- f. InhaberInnen eines gültigen Presseausweises eines in- oder ausländischen Journalismusverbandes.

Wir weisen darauf hin, dass die Vorlage eines Presseausweises in der Regel keine alleinige Grundlage für eine Akkreditierung ist. Der Messeveranstalter behält sich vor, weitere Nachweise zur Überprüfung der journalistischen Tätigkeit gemäß den Punkten a bis e anzufordern. Die Legitimationen sollten in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Der Messeveranstalter behält sich im Einzelfall vor, zusätzlich die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild zu fordern. Ein Recht auf Akkreditierung besteht nicht. Gegebenenfalls macht der Messeveranstalter von seinem Hausrecht Gebrauch.

Zusätzliche Akkreditierungshinweise für BloggerInnen und Content CreatorInnen

Um eine Medien-Akkreditierung erfolgreich durchzuführen, müssen zusätzlich folgende Anforderungen erfüllt sein:



- Im Blog beziehungsweise (Social-Media-)Kanal muss der vollständige Name des/der RedakteurIn (keine Pseudonyme, Künstlernamen etc.) sichtbar sein. Sollte dies im Impressum nicht auftauchen, muss über andere Wege (Screenshot des privaten Log-in-Bereichs, Ausweise mit Künstlernamen o.ä.) die Eindeutigkeit der zu akkreditierenden Person nachgewiesen werden.
- Es werden nur redaktionell Verantwortliche (auch FotografInnen und Kameraleute – sofern namentlich im Impressum genannt) eines Blogs/Kanals akkreditiert.
- Sollten mehrere Personen den Blog/Kanal betreiben, müssen die einzelnen Beiträge namentlich gekennzeichnet sein.
- Wir behalten uns eine Limitierung auf maximal drei zugelassene Personen pro Blog/Kanal vor.

Folgende Personengruppen werden nicht akkreditiert:

- Personen ohne journalistische Legitimation
- private Begleitpersonen
- Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland, die einen ausländischen Presseausweis vorlegen
- Personen, die einen schriftlichen Auftrag eines/einer freien JournalistIn vorlegen
- Personen, die ausschließlich privat in sozialen Netzwerken aktiv sind

Wichtig! Ein Recht auf Akkreditierung besteht nicht.

Stand: 1. November 2024